

Steuerfreie Einkünfte

1. Allgemeines

Nach § 18 StG bzw. Artikel 16 DBG unterliegen grundsätzlich alle wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen deshalb ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) regelt in Artikel 7 Absatz 4 die steuerfreien Einkünfte für alle Kantone abschliessend und verbindlich. In Übereinstimmung mit dem Steuerharmonisierungsgesetz sind gemäss § 26 StG die folgenden Einkünfte einkommenssteuerfrei:

- Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet (vgl. StP 26 Nr. 2);
- Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2 StG bzw. Artikel 20 Absatz 1 Bst. a DBG (vgl. StP 26 Nr. 3);
- Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören (vgl. StP 26 Nr. 4);
- Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vgl. Ziff. 3);
- Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von periodischen Unterhaltsbeiträgen nach § 25 Ziffer 5 StG (vgl. Ziff. 4);
- Soldzahlungen für Militärdienst, Zivilschutz sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- Genugtuungszahlungen (vgl. Ziff. 5);
- Gewinne bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes (vgl. Ziff. 6);
- Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Kernaufgaben der Feuerwehr (vgl. Ziff. 7, gilt ab der Steuerperiode 2013).

Dies gilt auch für die direkte Bundessteuer (vgl. Art. 24 DBG).

2. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, güterrechtlicher Auseinandersetzung

Die Frage, ob eine Vorsorge- oder Versicherungsleistung der Einkommenssteuer unterliegt, ist unabhängig von einer allfällig vorhandenen Begünstigtenklausel zu beurteilen. Einkommenssteuerfrei bleiben insbesondere alle Vermögensanfälle, die ihren Rechtsgrund im Erbrecht haben.

Ebenfalls nicht der Einkommens-, sondern der Erbschaftssteuer unterliegen 60 % der Rückgewährleistung aus einer Leibrentenversicherung bei Tod des Versicherungsnehmers (vgl. StP 24 Nr. 6 Ziff. 4).

Vermögensanfälle bei Tod, die ihren Rechtsgrund nicht im Erbrecht haben und die nach § 26 nicht von der Einkommenssteuer befreit sind, bleiben steuerbar.

3. Ergänzungsleistungen

Nach § 26 Ziffer 6 StG sind Ergänzungsleistungen zu Renten der eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vgl. Art. 7 Abs. 4 Bst. k StHG) einkommenssteuerfrei.

Das StHG regelt die Frage der Steuerfreiheit von Einkünften zwar abschliessend. Dennoch werden die Pflegebeiträge der IV für die Hauspflege von hilflosen Minderjährigen im eigenen Haushalt aus Gründen der Billigkeit der Regelung der Hilflosenentschädigung gleichgestellt. Dies bedeutet, dass bei der Veranlagung die Pflegebeiträge der IV direkt mit den Krankheits- und Unfallkosten oder den behinderungsbedingten Kosten verrechnet werden (vgl. StP 34 Nr. 21).

4. Familienrechtliche Unterstützungsleistungen

Leistungen, die in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten geleistet werden, sind beim Empfänger grundsätzlich steuerfrei. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Unterstützungsleistungen von Verwandten in auf- und absteigender Linie gemäss Artikel 328ff. ZGB, aber auch um die Unterhaltsbeiträge an das mündige Kind.

Periodische Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden (unmündigen) Kinder erhält, sind hingegen gemäss § 25 Ziffer 5 StG steuerbar (vgl. StP 25 Nr. 2).

5. Genugtuungsleistungen

Genugtuungsleistungen sind Leistungen, die keinen materiellen, sondern einen ideellen Schaden ausgleichen. Gleich wie eigentliche Schadenersatzleistungen für materiellen Schaden sind auch Genugtuungsleistungen steuerfrei. Als steuerfreie Genugtuungsleistungen gelten auch Integritätsentschädigungen (Entschädigungen für grosse Schmerzen, Beeinträchtigung der Lebensfreude etc.) gemäss UVG bzw. MVG.

6. Gewinne bei Glücksspielen

Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen sind gemäss § 25 Ziffer 4 StG grundsätzlich steuerbar (vgl. StP 25 Nr. 1).

Mit der Einführung des Spielbankengesetzes und damit der Erhebung einer Spielbankensteuer musste jedoch in § 26 Ziffer 11 StG eine Ausnahmebestimmung eingeführt werden. Diese Ausnahmebestimmung führt zur paradoxen Situation, dass Gewinne bei ausländischen Spielbanken steuerbar, Gewinne bei inländischen Spielbanken hingegen steuerfrei sind.

7. Sold der Milizfeuerwehrleute

7.1. Bestimmung ab Steuerperiode 2013

Ab der Steuerperiode 2013 ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Gemäss § 4 StV gehören zu den Kernaufgaben der Feuerwehr:

- die Teilnahme an Übungen, Kursen, Inspektionen;
- Pikettdienste;
- Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen.

Von der Steuerfreiheit ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt (z.B. Saalwachen, Verkehrsdienst, Entfernen von Wespennestern etc.). Ebenfalls davon ausgenommen bzw. steuerbar ist die Instruktoorenentschädigung.

Die Gemeinden erstellen für die anspruchsberechtigten Personen Lohnausweise. Fliessen steuerfreie und steuerbare Entschädigungen, sind für die betroffenen Personen zwei Lohnausweise zu erstellen. In einem Lohnausweis ist der steuerfreie Feuerwehrosold und im anderen die steuerbare Entschädigung (inkl. allfällig für diese Tätigkeit entrichtete Spesenentschädigungen) aufzuführen.

Bezüglich abzugsfähiger Berufsauslagen auf den steuerbaren Entschädigungen aus der Tätigkeit für die Milizfeuerwehr wird auf Weisung StP 29 Nr. 21 verwiesen.

7.2. Bestimmung bis und mit Steuerperiode 2012

Bis und mit der Steuerperiode 2012 war der Sold der Milizfeuerwehrleute in Artikel 24 DBG nicht unter den steuerfreien Einkünften aufgeführt. Auch verletzte die in § 26 Ziffer 9 StG aufgeführte Steuerfreiheit des Feuerwehrosolds die übergeordnete Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz. Daher zählte der Sold der Milizfeuerwehrleute bis und mit Steuerperiode 2012 zu den steuerbaren Einkünften.

Bezüglich abzugsfähiger Berufsauslagen bis und mit Steuerperiode 2012 auf den steuerbaren Entschädigungen aus der Tätigkeit für die Feuerwehr wird auf Weisung StP 29 Nr. 21 verwiesen.